

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Fr. Kathrin Schreiber
Platz der Republik 1
11011 Berlin

rechtsausschuss@bundestag.de

14.02.2013 ig

Juristische Zentrale
Leiterin Verbraucherschutz
Silvia Schattenkirchner
Tel.: 089/7676-6141
Fax: 089/7676-8129
silvia.schattenkirchner@adac.de

Luftverkehrsrecht/Ihr Zeichen: PA 6-5410.2.2
Entwurf eines Gesetzes zur Schlichtung im Luftverkehr
Stellungnahme des ADAC e.V. zur BT-Drucksache 17/11210

Sehr geehrte Damen und Herren,

als anerkannter Verbraucherverband mit über 18 Millionen Mitgliedern verfolgt der Deutsche Automobilclub ADAC e.V. mit großem Interesse die Umsetzung der im Koalitionsvertrag verankerten einheitlichen Schlichtung im Luftverkehr und begrüßt ausdrücklich das zügige Vorantreiben des Vorhabens durch die Bundesregierung und in Folge den nun vorliegenden Gesetzesentwurf.

Der ADAC e.V. dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und legt folgenden Standpunkt dar:

Die Juristische Zentrale des ADAC erreichen bis zu 1000 Mitgliedernanfragen täglich zu rechtlichen Fragen rund um das Thema „Mobilität“. Ca. 5-10% der Anfragen betreffen das Reiserecht und der überwiegende Teil davon Beschwerden zur Luftbeförderung in Verbindung mit der „Fluggastrechteverordnung“ 261/04. Die Erfahrung der letzten Jahre aus dieser Beratung zeigt, dass dringender Bedarf für eine Form der außergerichtlichen Streitbeilegung besteht. Denn die Luftfahrtunternehmen weigern sich, ihrer Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen und Versorgungsleistungen nachzukommen. Aufgrund dieser hartnäckigen Verweigerungshaltung seitens der Unternehmen bleibt dem Fluggast häufig keine andere Wahl, als auf seine Rechte zu verzichten oder sie gerichtlich einzufordern. Wegen der geringfügigen Streitwerte ist letzteres jedoch häufig nicht erfolversprechend, zum einen, da sich aus diesem Grund nur wenige Rechtsanwälte mit der Problematik befassen und zum anderen, da viele Verbraucher den Rechtsweg scheuen, um die in der Regel geringfügigen Geldbeträge einzufordern – insbesondere, wenn es um den Ersatz für unterbliebene Versorgungsleistungen geht. Eine außergerichtliche Regulierung bietet auch vor dem Hintergrund eine unbürokratische und kostengünstige Lösung, dass es sich bei den Streitigkeiten regelmäßig um einfache und vergleichbare Sachverhalte handelt.

Einheitliche Schlichtung für alle Verkehrsträger:

Der Koalitionsvertrag sieht eine einheitliche Schlichtung für alle Verkehrsträger vor. Der Gesetzesentwurf trennt jedoch zum einen die Schlichtung für den Verkehrsträger Luftbeförderung von dem bereits erfolgreich bestehenden Schlichtungsangebot (z.B. SÖP) anderer Verkehrsträger ab. Zudem sieht er für den Verkehrsträger Luftbeförderung zwei Schlichtungsmodelle vor, eine behördliche und eine privatrechtlich organisierte Schlichtung.

Der ADAC kann die Notwendigkeit für diese Trennung vor dem Hintergrund nachvollziehen, dass eine verpflichtende Beteiligung vor allem der ausländischen Fluggesellschaften aus rechtlichen Gründen derzeit nicht möglich ist. Dennoch bringt der ADAC zum Ausdruck, dass eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtung für den Verbraucher die transparenteste, dauerhaft kostengünstigste und ausgewogenste Lösung ist und daher grundsätzlich zu bevorzugen wäre.

In jedem Fall sollte sich langfristig die Luftverkehrsbranche zumindest auf eine einheitliche Schlichtung verständigen. Es ist daher darauf zu achten, im Wege der behördlichen Schlichtung alle Möglichkeiten wahrzunehmen, Luftfahrtunternehmen, die sich bisher nicht freiwillig an der Schlichtung beteiligen, mittelfristig für die privatrechtliche Schlichtung zu gewinnen.

Unabhängige Schlichtung:

Der ADAC legt im Interesse des Verbraucherschutzes Wert auf eine unparteiliche und ausgewogene Schlichtung auch im Bereich des Luftverkehrs. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, Verbraucherverbände (ADAC e.V., vzbv) in den Beirat der noch zu gründenden Schlichtungsstellen aufzunehmen.

Begrenzung des Streitwerts auf 5.000 Euro:

Die in § 57 b RegE genannte Begrenzung des Streitwerts auf 5.000 Euro in Anlehnung an die Haftungshöchstgrenze im Montrealer Übereinkommen erscheint praxisgerecht. Die Erfahrung des ADAC aus der rechtlichen Mitgliederberatung zeigt, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Luftbeförderung diesen Streitwert kaum überschreiten, ausgenommen bei Personenschäden. Für diese Fälle ist eine gerichtliche Klärung jedoch der auf einfache Standardfälle und schnelle Abwicklung zielenden Streitschlichtung vorzuziehen.

Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität:

Positiv bewertet der ADAC die über die Inhalte der VO 261/04 erweiterte Zuständigkeit der Schlichtungsstellen auf Pflichtverletzungen bei der Beförderung von behinderten Fluggästen und Fluggästen mit eingeschränkter Mobilität.

Gepäckschäden:

Der ADAC begrüßt zudem ausdrücklich, dass auch Gepäckschäden im Wege der außergerichtlichen Streitschlichtung geltend gemacht werden können.

Anwaltliche Vertretung bzw. Vertretung durch Vertrauensperson:

Der ADAC unterstützt die Forderung des Bundesrates (Drucksache 464/12 v. 21.09.2012), es dem Fluggast zu ermöglichen, sich durch einen Rechtsanwalt oder einer anderen Person seines Vertrauens vertreten zu lassen.

Konkrete Vorgaben für die Durchführungsverordnung (Einlassungsfrist und Verfahrensdauer):

Ebenso teilt der ADAC die Auffassung des Bundesrates (Drucksache 464/12 v. 21.09.2012), eine entsprechende Regelung für die noch zu erlassenden Verfahrensordnungen vorzugeben, dass in Fällen, in denen sich das Luftfahrtunternehmen nicht oder nicht innerhalb einer bestimmten Frist zur Sache einlässt, Grundlage des Schlichterspruchs allein das Vorbringen des Fluggastes ist. Damit würde ein Anreiz für die beteiligten Luftverkehrsträger geschaffen, am Schlichtungsverfahren mitzuwirken.

Zudem empfiehlt der ADAC, eine maximale Verfahrensdauer von drei Monaten festzuschreiben.

Bestehendes Schlichtungsangebot durch SÖP:

Seit 2009 ist die verkehrsträgerübergreifende „Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr“ (SÖP) aktiv und sehr erfolgreich mit der Streitschlichtung auf dem Mobilitätssektor befasst. Über 7.000 Anträge von Reisenden sind seit der Gründung bei der SÖP eingegangen. Dem Beirat gehören Vertreter des Deutschen Bundestags, des Justizministeriums, der Humboldt Universität, der Verbraucherzentrale Bundesverband, der Stiftung Warentest, des VCD und von Pro Bahn an. Auch der ADAC ist seit 2011 in seiner Funktion als Verbraucherverband Mitglied im Beirat der SÖP und befürwortet ausdrücklich, die dort vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen auch für die Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Luftbeförderung zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Silvia Schattenkirchner